

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 10. Juni 2020

Seite 1

- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.06.2020
- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8218 für das Gebiet im Bereich des Tassilo-, Bach- und Paul-Thiem-Wegs sowie der Seestraße zwischen Schiffbauwerweg und Berger Straße, Gemarkung Percha
- ▼ Beschlussfassung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Söcking Mitte/Ost“
- ▼ 12. Sitzung der Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) am 15.06.2020

## Bekanntmachungen Landkreis Starnberg

### ◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.06.2020

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 22.06.2020 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Starnberg**

### TAGESORDNUNG:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses und des Kreisrechnungsprüfungsausschusses
3. Beratung und Beschluss über die Vorgehensweise des Ausschusses bei der Rechnungsprüfung für das Jahr 2020 in 2021
4. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg

**Stefan Frey, Landrat**

### ◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Anbau Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 29.05.2020 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

#### Erweiterung Landratsamt Starnberg; Malerarbeiten, Putzarbeiten, Bodenbeschichtung (ELS\_EU\_26/20), Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform „subreport“ unter <https://www.subreport.de/E68659485> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 02.06.2020

Landkreis Starnberg

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 22.05.2020 die Verlängerung der Abtragungsgenehmigung für die Abtragung und Wiederverfüllung einer Kiesgrube, befristet bis zum 31.12.2027, auf dem Grundstück FINr. 288, Gemarkung Ettersschlag, Gemeinde Wörthsee, an die Gemeinde Wörthsee, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Christel Muggenthal, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
  - Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
  - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Vorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-450 im Zimmer 288 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg

**Stefan Frey, Landrat**

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8218 für das Gebiet im Bereich des Tassilo-, Bach- und Paul-Thiem-Wegs sowie der Seestraße zwischen Schiffbauwerweg und Berger Straße, Gemarkung Percha

#### Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 für das betreffende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan soll die vorherrschende Baustruktur mit freistehenden Gebäuden und Doppelhäusern auf gut durchgrüntem Grundstücken mit geringem Versiegelungsgrad bewahrt werden, dies insbesondere durch folgende Festsetzungen:

- Zulässigkeit von maximal einer Wohnung je vollendeter 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
- Zulässigkeit von maximal vier oberirdischen Stellplätzen je Einzelhaus und von maximal zwei



Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8218 - Geltungsbereich 26.05.2020

oberirdischen Stellplätzen je Doppelhaushälfte

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, den 02.06.2020

**Patrick Janik, 1. Bürgermeister**

### ◆ Beschlussfassung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Söcking Mitte/Ost“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.10.2018 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Söcking mit folgender Grobabgrenzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

**Im Nordosten:** Hanfelder Straße

**Im Norden:** Riedeselstraße und Franz-Dietrich-Halle

**Im Westen:** Ortsrand westlich der Alersberg- und Riedeselstraße sowie erste Bauzeile westlich der Luitpoldstraße

**Im Südosten:** Straße „Auersberg“

**Im Süden:** Kempferstraße und St.-Stephan-Straße

Im nachstehenden Lageplan mit Fassungsdatum von 18.10.2018 ist das betroffene Untersuchungsgebiet dargestellt. Außerdem kann der Plan auf der Internetseite [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) unter Eingabe des Suchbegriffs „Sanierungsgebiete“ jederzeit abgerufen werden.

Eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus, Vogelanger 1, 82319 Starnberg, ist bis zur Beendigung der aufgrund der Corona-Krise geltenden Beschränkungen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an die Rufnummer 08151 / 772 - 143.

Nach derzeitigem Stand bestehen folgende Ziele und Zwecke der Sanierung:

#### Ortsmitte Söcking

- Neuordnung der Nutzungen und der Verkehrsflächen in der Ortsmitte und an der Andechser Straße
- Gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes u.a. zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- Optimierung der Attraktivität des Einzelhandels
- Verbesserung der städtebaulichen Qualitäten
- Neuordnung der Grün- und Freiflächen bzw. deren Aufwertung
- Aufwertung der vorhandenen Bausubstanz

- Verbesserung der Fuß- und Radwegebeziehungen
- Verbesserung der Schulwegsicherheit
- Umsetzung der Barrierefreiheit

#### Oßwaldstraße

- Neuordnung der Verkehrsflächen inklusive Geh- und Radwege sowie Stellplätze
- Gestalterische Aufwertung des Freiraums zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität

#### Hinweise

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. Bei einer Auskunftsverweigerung kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € festgesetzt werden.

3. Die Stadt Starnberg wird das Verfahren offen gestalten und wie bereits in der Auftaktveranstaltung geschehen einen offenen Dialog mit den Betroffenen führen. Dazu werden wir zu gegebener Zeit wieder einen entsprechenden Aufruf starten.

Starnberg, den 02.06.2020

**Patrick Janik, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

### ◆ 12. Sitzung der Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) am 15.06.2020

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) des „Verband Wohnen“ findet am

**Montag, dem 15.06.2020 um 9:00 Uhr,  
im beccult Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer  
Str. 33 in 82343 Pöcking**

statt.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 10. Juni 2020

Seite 2

Die Sitzung ist öffentlich.

## TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der 11. Versammlung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 09.12.2019
2. Feststellung der Stimmzahl der Verbandsmitglieder in der Amtsperiode 2020 - 2026 gemäß § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung
3. Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden bzw. des Stellvertreters der/des Verbandsvorsitzenden
4. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des Stellvertreters der/des Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung von drei Verbandsräten zu Mitgliedern des örtlichen Prüfungsausschusses gem. § 24 Abs. 2 der Verbandssatzung
7. Verschiedenes

Starnberg, den 10.06.2020

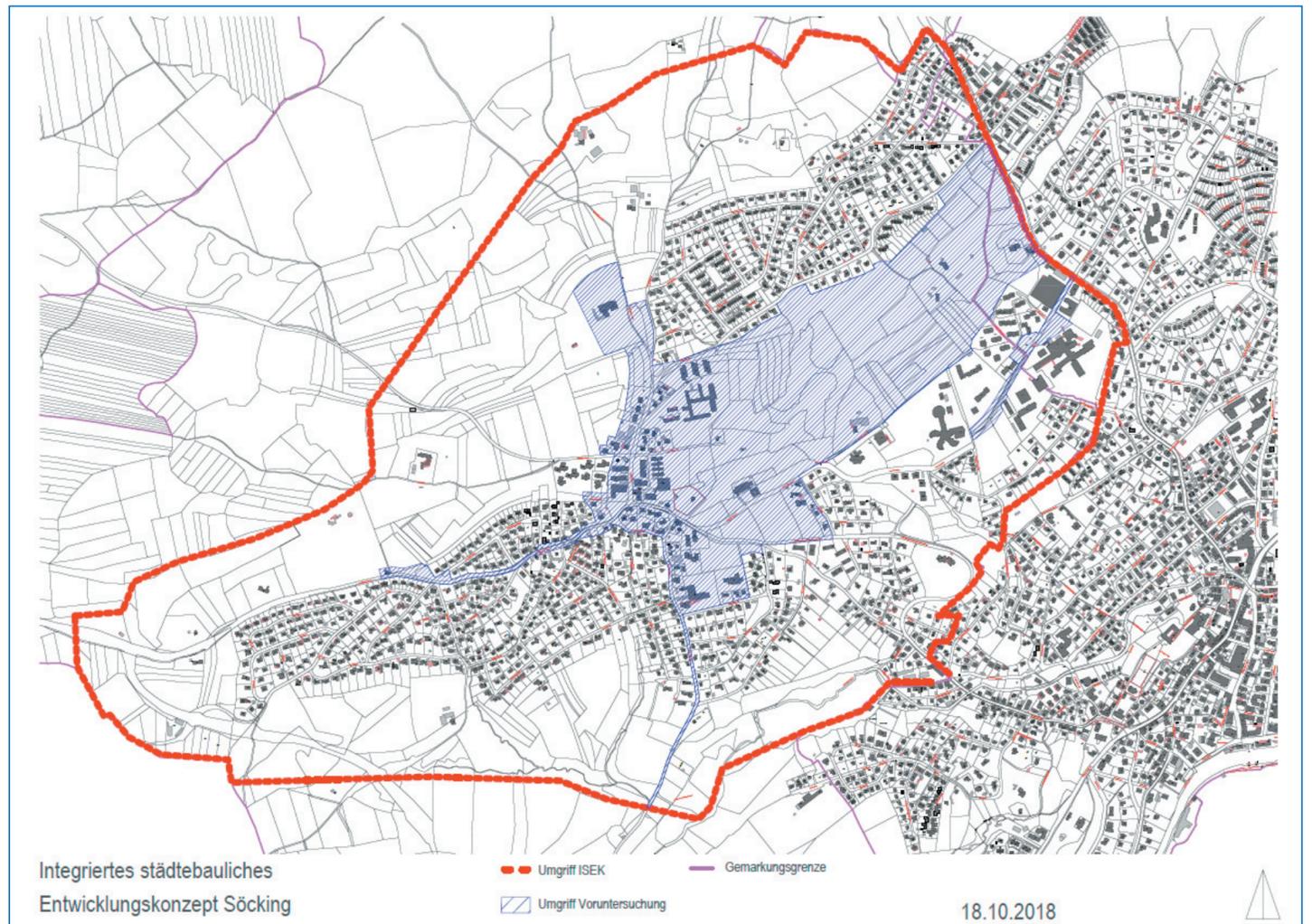
VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

**Anna Neppel, Verbandsvorsitzende**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Umgriff - Vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Söcking Mitte/Ost“